

# TE OGH 2011/2/1 10Ob89/10a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.02.2011

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Hradil als Vorsitzenden sowie die Hofräte Dr. Fellinger, Dr. Hoch und Dr. Schramm und die Hofrätin Dr. Fichtenau als weitere Richter in der Pflegschaftssache des minderjährigen K\*\*\*\*\*, geboren am 3. Februar 1995, vertreten durch das Land Wien als Jugendwohlfahrtsträger (Magistrat der Stadt Wien, Amt für Jugend und Familie, Rechtsvertretung, Bezirk 10, 1100 Wien, Van-der-Nüll-Gasse 20), wegen Unterhaltsvorschuss, über den Revisionsrekurs des Minderjährigen gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 27. Juli 2010, GZ 43 R 306/10h-121, womit der Beschluss des Bezirksgerichts Favoriten vom 29. März 2010, GZ 6 PU 53/10t-105, aufgehoben wurde, den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Dem Revisionsrekurs wird nicht Folge gegeben.

Der Vater hat die Kosten seiner Revisionsrekursbeantwortung selbst zu tragen.

## Text

Begründung:

Der am 3. 2. 1995 geborene Minderjährige ist der Sohn von M\*\*\*\*\* und O\*\*\*\*\*. Der Vater wurde zuletzt mit rechtskräftigem Beschluss des Erstgerichts vom 11. 9. 2006 (ON 13 sowie ON 20) zur Leistung eines monatlichen Unterhalts von 255 EUR an den Minderjährigen verpflichtet.

Mit rechtskräftigem Beschluss des Erstgerichts vom 21. 3. 2007 (ON 40) wurden dem Minderjährigen Unterhaltsvorschüsse in Titelhöhe für die Zeit vom 1. 5. 2007 bis 30. 4. 2010 weitergewährt, die in der Folge mit Beschluss des Erstgerichts vom 12. 3. 2009 (ON 67) bzw mit Beschluss des Rekursgerichts vom 29. 7. 2009 (ON 80) ab dem 1. 5. 2009 auf 40 EUR monatlich herabgesetzt wurden. Dieser Herabsetzung der Unterhaltsvorschüsse lag zugrunde, dass der Vater mit seiner Ehegattin und der am 26. 4. 2006 geborenen Tochter E\*\*\*\*\* im gemeinsamen Haushalt lebt und über ein monatliches Gesamteinkommen von 959,70 EUR (= Bezug des Kinderbetreuungsgeldes für die minderjährige E\*\*\*\*\* und eines Pensionsvorschusses) verfügte. Dem Vater verblieb somit abzüglich der Unterhaltsleistung für den Minderjährigen ein Einkommen von 704,70 EUR monatlich. Da das Erstgericht dennoch gemäß § 7 UVG Bedenken gegen die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vaters hatte und sich der Rekurs des durch den Jugendwohlfahrtsträger vertretenen Minderjährigen nur gegen die Herabsetzung der Unterhaltsvorschüsse auf den Betrag von 40 EUR monatlich für die Monate März und April 2009 richtete, verblieb es bei der unbekämpften Herabsetzung der Unterhaltsvorschüsse auf 40 EUR monatlich ab 1. 5. 2009.

Mit Antrag vom 24. 6. 2009 (ON 79 bzw ON 94) beantragte der Jugendwohlfahrtsträger als Vertreter des

Minderjährigen, die Unterhaltsvorschüsse ab 1. 5. 2009 auf 120 EUR monatlich anzuheben. Dieser Antrag wurde damit begründet, dass der Vater seit 1. 3. 2009 eine Invaliditätspension in Höhe von 635 EUR monatlich netto beziehe und der Minderjährige unter Berücksichtigung der Sorgepflicht des Vaters für die minderjährige E\*\*\*\*\* Anspruch auf Unterhalt in Höhe von 19 % des Nettoeinkommens seines Vaters (= 120 EUR monatlich) habe. Das Erstgericht erhöhte daraufhin mit Beschluss vom 3. 3. 2010 (ON 95) die Unterhaltsvorschüsse gemäß § 19 Abs 2 UVG antragsgemäß ab 1. 5. 2009 von bisher 40 EUR monatlich auf 120 EUR monatlich. Gegen diesen Beschluss erobt der Unterhaltsschuldner rechtzeitig Rekurs mit dem Vorbringen, dass er seit 4. 3. 2010 für ein weiteres Kind sorgepflichtig sei.

Mit Antrag vom 3. 3. 2010 (ON 97 bzw ON 101) beantragte der durch den Jugendwohlfahrtsträger vertretene Minderjährige, ihm Unterhaltsvorschüsse in der Höhe von 120 EUR monatlich weiterzugewähren.

Mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss des Erstgerichts vom 29. 3. 2010 (ON 105) wurden dem Minderjährigen für die Zeit vom 1. 5. 2010 bis 28. 2. 2013 gemäß §§ 3, 4 Z 1 UVG Unterhaltsvorschüsse in Höhe von 120 EUR monatlich mit der Begründung weitergewährt, dass der Weitergewährungsantrag rechtzeitig gestellt worden sei und keine Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass die Voraussetzungen für die Vorschussgewährung nicht mehr gegeben seien. Gleichzeitig ordnete das Erstgericht die Innehaltung der Auszahlung der einen Betrag von 40 EUR monatlich übersteigenden Unterhaltsvorschüsse mit der Begründung an, dass der Vater gegen den Erhöhungsbeschluss (ON 95) einen Rekurs erhoben habe.

Das Rekursgericht gab mit Beschluss vom 27. 7. 2010 (ON 122) dem vom Vater gegen den Erhöhungsbeschluss vom 3. 3. 2010 (ON 95) erhobenen Rekurs Folge und änderte den Beschluss des Erstgerichts im Sinne einer Abweisung des entsprechenden Erhöhungsantrags des Minderjährigen (ON 79 bzw ON 94) ab. Es verwies insbesondere darauf, dass mit Beschluss des Erstgerichts vom 12. 3. 2009 (ON 67) bzw des Rekursgerichts vom 29. 7. 2009 (ON 80) die dem Minderjährigen gewährten Unterhaltsvorschüsse gemäß § 7 Abs 1 Z 1 UVG auf 40 EUR monatlich herabgesetzt worden seien. Werden Vorschüsse aufgrund von begründeten Bedenken gegenüber dem Titel teilweise herabgesetzt, werde in der Praxis auf entsprechenden Antrag des Minderjährigen in analoger Anwendung des § 19 Abs 2 UVG eine Angleichung an den Titel zugelassen, wenn die Gründe, die zur Herabsetzung geführt haben, weggefallen seien. Eine solche Änderung der Verhältnisse müsse vom antragstellenden Minderjährigen mit entsprechenden Tatsachenbehauptungen vorgebracht werden. Da dies hier nicht der Fall sei, sei der Erhöhungsantrag des Minderjährigen nicht berechtigt.

Weiters gab das Rekursgericht mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss ebenfalls vom 27. 7. 2010 (ON 121) dem Rekurs des Vaters gegen den Weitergewährungsbeschluss des Erstgerichts vom 29. 3. 2010 dahin Folge, dass es diesen Beschluss aufhob und dem Erstgericht eine neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auftrug. Es führte dazu im Allgemeinen aus, dass die Weitergewährung von Vorschüssen an weniger strenge Voraussetzungen geknüpft sei als die Erstgewährung. Das Kind habe im Wesentlichen bloß zu behaupten, dass die Voraussetzungen, die bei der Erstgewährung angenommen worden seien, weiterhin gegeben seien. Seien die Vorschüsse herabgesetzt worden, könne eine Weitergewährung nur in der verminderten Höhe erfolgen. Das Gericht sei nicht berechtigt, im Zusammenhang mit der Weitergewährung den ursprünglichen Gewährungsbeschluss zu überprüfen, sondern nur, ob - abgesehen vom Fall des § 18 Abs 2 UVG - die früheren Gewährungsgrundlagen noch gegeben seien. Neue Versagungsgründe iSd § 7 UVG seien jedoch auch bei der Weitergewährungsentscheidung uneingeschränkt von Amts wegen zu beachten. An diesen Grundsätzen habe sich auch durch die Novellierung des UVG durch das FamRÄG 2009, BGBI I 2009/75, nichts geändert.

Im konkreten Fall sei vom Erstgericht zu Unrecht die bereits aktenkundige weitere Sorgepflicht des Vaters für seine am 4. 3. 2010 geborene Tochter A\*\*\*\*\* nicht berücksichtigt worden. Im Übrigen seien die näheren Lebensumstände der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familie des Vaters insbesondere auch der Umstand, ob er Kinderbetreuungsgeld oder einen Kinderzuschuss für seine Tochter A\*\*\*\*\* beziehe, nicht bekannt. Erst nach amtswegiger Erklärung dieser Umstände werde beurteilt werden können, ob eine die Weitergewährung der Unterhaltsvorschüsse in der bisherigen Höhe voraussetzende bestehende Unterhaltpflicht des Vaters gegeben sei oder ob sie gegenüber dem bestehenden Titel herabzusetzen sei.

Das Rekursgericht sprach aus, dass der ordentliche Revisionsrekurs zulässig sei, weil im Hinblick auf die Bestimmungen des UVG idF FamRÄG 2009 noch keine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zu der Frage vorliege, unter welchen Umständen die (auch nur teilweise) Versagung der Vorschüsse möglich sei bzw ob im Sinne des

Ziels der Kontinuität der Vorschussleistungen die Vorschüsse nunmehr jedenfalls zu bewilligen und gleichzeitig im Hinblick auf die bestehenden Zweifel von Amts wegen Ermittlungen in Richtung Herabsetzung bzw Einstellung einzuleiten seien.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Revisionsrekurs des Minderjährigen, vertreten durch den Jugendwohlfahrtsträger, mit dem Antrag auf Wiederherstellung des erstgerichtlichen Beschlusses, in eventu Weitergewährung der Unterhaltsvorschüsse in einer auch geringeren Höhe.

Der Vater beantragt in seiner Revisionsrekursbeantwortung, dem Revisionsrekurs keine Folge zu geben. Die übrigen Verfahrensparteien haben keine Revisionsrekursbeantwortung erstattet.

### **Rechtliche Beurteilung**

Der Revisionsrekurs ist zur Klarstellung der Rechtslage zwar zulässig, aber nicht berechtigt.

Der Minderjährige macht in seinen Rechtsmittelausführungen geltend, mit der Änderung des UVG durch das FamRÄG 2009 habe auch die Kontinuität der Vorschusszahlungen für die Kinder gesichert werden sollen. Der Vater sei seit Jahren keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen und beziehe (auch jüngst) Notstandshilfe. Es sei daher bei ihm der Anspannungsgrundsatz anzuwenden, weshalb auch die Voraussetzungen für die Weitergewährung der Unterhaltsvorschüsse gegeben seien.

Dazu wurde Folgendes erwogen:

1. Der Minderjährige hat mit seiner am 3. 3. 2010 beim Erstgericht eingelangten Eingabe die Weitergewährung der Titelvorschüsse in Höhe von 120 EUR monatlich beantragt. Dieser Antrag ist als „verfahrenseinleitender Antrag“ iSD § 37 Abs 2 UVG anzusehen, weshalb auf den Antrag - soweit hier von Bedeutung - die Bestimmungen des UVG in der durch das FamRÄG 2009 (BGBI I 2009/75) novellierten Fassung anzuwenden sind (10 Ob 71/10d).

2. Nach § 18 Abs 1 UVG hat das Gericht die Vorschüsse für längstens jeweils fünf weitere Jahre zu gewähren, wenn 1. dies das Kind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats, für den der letzte Vorschuss gezahlt wird, beantragt und 2. keine Bedenken dagegen bestehen, dass die Voraussetzungen der Gewährung der Vorschüsse, ausgenommen die des § 3 Z 2, weiter gegeben sind. § 18 Abs 2 UVG sieht einen Vorschussversagungsgrund vor, wenn es wahrscheinlich ist, dass die laufenden Unterhaltsbeiträge künftig im Weg freiwilliger Zahlungen oder der Exekution vom Unterhaltsschuldner voll eingehen werden.

2.1 § 18 Abs 1 Z 2 UVG stellt nach seinem auch durch das FamRÄG 2009 unverändert gebliebenen Wortlaut im Wesentlichen darauf ab, dass die Voraussetzungen der Vorschussgewährung gegeben sein müssen. Die Rechtsprechung hat daraus abgeleitet, dass das Gericht nicht berechtigt ist, im Zusammenhang mit der Weitergewährung den ursprünglichen Gewährungsbeschluss zu überprüfen. Haben sich nach der Erstgewährung die Sach- und Rechtslage nicht geändert, ist eine abweichende rechtliche Beurteilung im Weitergewährungsverfahren ausgeschlossen (RIS-Justiz RS0122248 [T1]). Diesen Gedanken der Kontinuität der Vorschussgewährung hat der Oberste Gerichtshof insoweit ausgedehnt, als er ihn auch für das Verhältnis zwischen einem früheren Weitergewährungsbeschluss und einem späteren Weitergewährungsantrag heranzieht (10 Ob 71/10d mwN).

2.2 Es entspricht ebenfalls ständiger Rechtsprechung, dass für den Fall, dass die Vorschüsse infolge begründeter Bedenken nach § 7 Abs 1 Z 1 UVG gegenüber dem Unterhaltstitel herabgesetzt wurden, eine Weitergewährung nur in der verminderten Höhe erfolgen kann (Neumayr in Schwimann, ABGB<sup>3</sup> I § 18 UVG Rz 1 mwN ua). Es wird in der Praxis allerdings auf entsprechenden Antrag eine Angleichung von laufenden Vorschüssen an den nicht herabgesetzten Titel zugelassen, wenn die Gründe, die zur Einschränkung bzw teilweisen Versagung geführt haben, weggefallen sind. Solange begründete Bedenken bestehen, dass die im Titel festgesetzte Unterhaltspflicht über die gesetzliche Unterhaltspflicht hinausgeht, kann einem Antrag auf Angleichung der Vorschüsse an die volle Titelhöhe nicht stattgegeben werden. Die Änderung der Verhältnisse muss vom antragstellenden Kind mit entsprechenden Tatsachenbehauptungen vorgebracht werden. Eine Anpassung an die Titelhöhe von Amts wegen ist nicht möglich (Neumayr aaO § 19 UVG Rz 26 mwN). Es kann daher das Kind den Weitergewährungsantrag auch mit einem Erhöhungsantrag kombinieren, wobei Letzterer Behauptungen über eine Änderung der Verhältnisse voraussetzt (Neumayr aaO § 18 UVG Rz 1 mwN).

3. Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass der dem Minderjährigen mit rechtskräftigem Beschluss des Erstgerichts vom 21. 3. 2007 (ON 40) für die Zeit vom 1. 5. 2007 bis 30. 4. 2010 weitergewährte Unterhaltsvorschuss in

Titelhöhe (255 EUR monatlich) mit Beschluss des Erstgerichts vom 12. 3. 2009 (ON 67) bzw mit Beschluss des Rekursgerichts vom 29. 7. 2009 (ON 80) aufgrund begründeter Bedenken nach § 7 Abs 1 UVG ab 1. 5. 2009 rechtskräftig auf 40 EUR monatlich herabgesetzt wurde. Der Erhöhungsantrag des Minderjährigen vom 24. 6. 2009 (ON 79 bzw ON 94) blieb letztlich erfolglos (vgl Beschluss des Rekursgerichts vom 27. 7. 2010, ON 122).

Der gegenständliche Antrag des Klägers auf „Weitergewährung“ der Unterhaltsvorschüsse in Höhe von 120 EUR monatlich (ON 97 bzw ON 101) ist daher im Sinne der oben dargelegten Ausführungen gleichzeitig auch als Erhöhungsantrag zu werten, wobei der Minderjährige entsprechende Tatsachenbehauptungen über eine Änderung der Verhältnisse vorzubringen hat. Der Minderjährige kann sich daher durch die vom Rekursgericht verfügte Aufhebung des erstgerichtlichen Beschlusses und die Zurückweisung der Sache an das Erstgericht zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung im Ergebnis nicht beschwert erachten, da ihm dadurch erst die Möglichkeit zur Erstattung des für seinen Rechtsstandpunkt erforderlichen Tatsachenvorbringens eröffnet wird. Die vom Minderjährigen begehrte Erhöhung der Unterhaltsvorschüsse von zuletzt 40 EUR monatlich auf 120 EUR monatlich kommt nur bei einer vom Minderjährigen noch entsprechend darzulegenden Änderung der Verhältnisse in Betracht.

Dem Revisionsrekurs des Minderjährigen musste daher ein Erfolg versagt bleiben.

Da im Unterhaltsvorschussverfahren kein Kostenersatz stattfindet (vgl§ 10a UVG), hat der Vater die Kosten seiner Revisionsrekursbeantwortung selbst zu tragen.

**Schlagworte**

Unterhaltsrecht

**Textnummer**

E96647

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2011:0100OB00089.10A.0201.000

**Im RIS seit**

06.04.2011

**Zuletzt aktualisiert am**

14.05.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)